

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Flüchtlingshilfe Papenteich“. Er hat seinen Sitz in Meine und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein wurde am 10.04.2017 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr und endet am 31.12.2017.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene sowie wirtschaftlich Hilfsbedürftige i.S.d. § 53 Nr. 1 und 2 AO
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jedermann offen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Übernahme von Patenschaften
 - die Unterstützung und Begleitung bei allen Belangen des täglichen Lebens
 - das Betreiben eines Sachspendenmagazins sowie einer Fahrradwerkstatt
 - Hilfe beim Erlernen der Sprache inklusive Kinderbetreuung
 - Hausaufgabenhilfe und Lernförderung
 - die Vermittlung und Begleitung zu den Behörden
 - die Errichtung und das Betreiben eines „Kontaktbüros“
 - die Organisation, Durchführung und Förderung von Projekten, Begegnungstreffen, Beschäftigungs-, Bildungs-, Informations- und Freizeitangeboten
 - die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung mit Vereinen und Initiativen mit vergleichbaren Zielen.
- (6) Er vertritt die Interessen der unter (1) genannten Menschen. Er setzt sich für den Erhalt der kulturellen Identität der Flüchtlinge ein und wirkt auf den Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen hin. Der Verein tritt für ein Zusammenleben von Deutschen und Flüchtlingen ein.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Für die Wirksamkeit der Mahnungen und der Streichungsmitteilung genügen Erklärungen, abgesandt an diejenige Adresse, welche das Mitglied dem Verein zuletzt angegeben hat.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen und Zielen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung muss dem Beschluss mehrheitlich zustimmen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

§ 5 Beiträge, Kassen und Rechnungswesen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge sind bis spätestens zum 31. März jeden Jahres an den Verein zu entrichten. Im Falle eines unterjährigen Eintritts ist der anteilige monatliche Jahresbeitrag zu zahlen. Ein Anspruch auf Teilrückzahlung im Falle eines unterjährigen Austritts besteht nicht.
- (2) Zahlungen sind bargeldlos zu entrichten. Alle Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden. Bei Mahnungen nicht pünktlich entrichteter Zahlungen ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mahngebühr zu entrichten. Bei wiederholten Nichtzahlungen ist eine Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste zulässig.
- (3) Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei, maximal drei Kassen-/ Rechnungsprüfer zu wählen, die alternierend für 2 Jahre gewählt werden. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Die Prüfung soll sich nicht nur auf die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung beschränken, sondern es ist auch darauf zu achten, dass die Grundsätze einer

sparsamen Geschäftsführung eingehalten und alle Ausgaben entsprechend des Haushaltsvoranschlages oder aus sonstiger Verpflichtung geleistet werden. Den Prüfern sind zur Durchführung ihrer Aufgaben alle hierzu erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Kassen- und Rechnungsprüfungen sind durch die Prüfer Niederschriften zu fertigen. Die Kassen- und Rechnungsprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Jahreshauptversammlung
 - nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassen-/Rechnungsprüfer entgegen
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - wählt alle zwei Jahre den Vorstand und die Kassen-/Rechnungsprüfer
- (2) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein. Eine Einladung per E-Mail ist ausreichend und erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse.
- (3) Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres einberufen werden. Der Vorstand hat Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Sprecher und dem Schriftführer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden alternativ Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Das Protokoll führt das als Protokollführer bestellte Vorstandsmitglied. Ist dieses verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet gemäß den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern:
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Protokollführer
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind der erste oder zweite Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam berechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (5) Der Vorstand beschließt mehrheitlich über die Verwendung von Spenden. Der Kassierer berichtet regelmäßig dem restlichen Vorstand über Kassen- und Bankbestände sowie Veränderungen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (7) Der Vorstand kann einen Beirat bilden, in dem die Arbeitskreise mit je einem Vertreter repräsentiert sind. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen. Diese ist mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung abzusenden.
- (2) Satzungsänderungen werden mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Diese kann nur beschlossen werden, wenn die form- und fristgerechte Einladung an die Mitglieder den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthält.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Stimmen von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an AMNESTY INTERNATIONAL, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Meine, 10.04.2017